



EU- Schulprogramm – FAQs für Einrichtungen

1.	Rund um Anmeldung und Teilnahme	
1.1.	Welche Vorteile bietet die Teilnahme?	<p>Einrichtungen, die am EU-Schulprogramm teilnehmen, bekommen von regionalen Lieferanten frisches Obst und Gemüse bzw. Milch und Milchprodukte geliefert. Somit kommen die Kinder regelmäßig in den Genuss einer zusätzlichen Portion Obst und Gemüse und/oder Milch und Milchprodukten und lernen ganz nebenbei, die Produkte in ihren Essalltag zu integrieren.</p> <p>Neben dem Angebot von Obst, Gemüse, Milch und Milchprodukte ist die pädagogische Begleitung eine weitere Säule des EU-Schulprogramms. Durch sie erfahren Kinder mehr über die Produkte, deren Herkunft und über eine ausgewogene Ernährungsweise. Zudem schulen sie wichtige Alltagskompetenzen im Umgang mit Lebensmitteln. Einrichtungen sind verpflichtet, das Programm pädagogisch zu begleiten. Die Landesinitiative Bewusste Kinderernährung (BeKi) unterstützt Einrichtungen bei der pädagogischen Begleitung mit Bildungsangeboten und Arbeitsmaterialien.</p>
1.2.	Wer kann am EU- Schulprogramm teilnehmen?	<p>Kernzielgruppe im EU-Schulprogramm sind Schulen im Primarbereich (Klassen 1 bis 4). Darüber hinaus können auch Kindertageseinrichtungen (einschließlich Kindergärten) am Programm teilnehmen, sofern ausreichend EU-Mittel verfügbar sind.</p> <p>Teilnehmen können nur Einrichtungen, die sich im vorgesehenen Anmeldezeitraum über http://www.schulprogramm-mlrbw.de für das EU-Schulprogramm angemeldet haben und mit einem schriftlichen Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen zur Teilnahme zugelassen wurden. Nähere Informationen zur Anmeldung unter 1.4</p>

<p>1.3.</p>	<p>Wie wird das Programm finanziert?</p>	<p>Die Schulprogrammlieferanten erhalten auf Antrag einen festen EU-Beihilfebetrags pro gelieferter Portion Obst/Gemüse bzw. Milch/Milchprodukt. Den Großteil der Nettokosten für die Produkte und ihre Anlieferung finanziert die Europäische Union.</p> <p>Für die Finanzierung des Restbetrags einschließlich der gesamten Mehrwertsteuer können sich die Einrichtungen Sponsoren suchen. Als Sponsoren sind unter anderem Krankenkassen, Fördervereine, Lieferanten, Unternehmen aus der Wirtschaft, Kommunen oder Eltern aktiv. Jede teilnehmende Einrichtung sucht sich den passenden Partner für die Finanzierung selbst.</p> <p>Die Höhe der Produktpreise ist nicht vorgegeben. Daher ist auch die genaue Höhe des von der Einrichtung bzw. ihrem Sponsor zu tragenden Restbetrags nicht festgelegt. Er muss individuell zwischen Lieferant und Einrichtung vereinbart werden. Als Richtschnur für Einrichtungen und Lieferanten dienen die Orientierungspreise. Sie zeigen an, wie hoch der Preis pro gelieferter Portion vor Abzug des EU-Förderbetrags sein kann. Förderbeträge und Orientierungspreise werden für jedes Schuljahr neu festgelegt und sind auf der Homepage www.schulprogramm-mlrbw.de veröffentlicht.</p> <p>Welche Kosten für die Teilnahme während des Schuljahres anfallen, lässt sich anhand von Kalkulationsbeispielen für verschiedene Fallkonstellationen abschätzen. Diese sind ebenfalls schuljahresbezogen und unter www.schulprogramm-mlrbw.de als Download zu finden.</p>
<p>1.4.</p>	<p>Wann ist eine Anmeldung zur Teilnahme am EU-Schulprogramm möglich?</p>	<p>Die Anmeldung für das Folgeschuljahr ist im Frühjahr (in der Regel zwischen den Oster- und Pfingstferien) und nur online möglich. Auch bereits teilnehmende Schulen und Kitas müssen sich in diesem Zeitraum neu anmelden.</p> <p>Der Link zur Anmeldung befindet sich auf der Homepage-Startseite www.schulprogramm-mlrbw.de und ist nur im Anmeldezeitraum freigeschaltet.</p> <p>Die Zulassungsbescheide zur Teilnahme am EU-Schulprogramm werden im Juli per E-Mail an die Einrichtungen versandt. Die Zulassung ist jeweils für ein Schuljahr gültig. Ausschließlich die Einrichtungen, die einen Zulassungsbescheid vom Regierungspräsidium Tübingen erhalten haben, sind zur Teilnahme am EU-Schulprogramm berechtigt.</p>

1.5.	<p>Was ist ein Erstantrag bzw. Folgeantrag und wer muss welchen Antrag stellen?</p>	<p>Ein Erstantrag wird von allen Einrichtungen gestellt, die bisher <u>nicht</u> am EU-Schulprogramm teilgenommen haben.</p> <p>Ein Folgeantrag wird von allen Einrichtungen gestellt, die bereits am EU-Schulprogramm teilgenommen haben bzw. teilnehmen. Bereits teilnehmende Einrichtungen haben ihren Benutzernamen (entspricht dem Dienststellenschlüssel) und ihr Passwort zu Beginn ihrer Teilnahme per E-Mail zugesandt bekommen. Mit diesen Daten kann der Folgeantrag für die Teilnahme am EU-Schulprogramm gestellt werden.</p> <p>Einrichtungen, die bereits teilnehmen und ihre Zugangsdaten nicht mehr finden, wenden sich bitte an die Schulprogramm-Hotline am Regierungspräsidium Tübingen.</p> <p><u>Das Stellen eines Erstantrags ist hier keine Option!</u></p> <p>Kontakt: E-Mail: schulfruchteinrichtung@rpt.bwl.de, schulmilcheinrichtungen@rpt.bwl.de Telefon: 07071-757-3502</p>
1.6.	<p>Was benötigen Sie für die Anmeldung zum EU-Schulprogramm?</p>	<p>Bereits teilnehmende Einrichtungen, die einen Folgeantrag stellen, haben ihren Benutzernamen (entspricht dem Dienststellenschlüssel) und ihr Passwort zu Beginn ihrer Teilnahme per E-Mail zugesandt bekommen. Mit diesen Daten kann der Folgeantrag für die Teilnahme am EU-Schulprogramm gestellt werden.</p> <p>Einrichtungen, die zum ersten Mal teilnehmen und einen Erstantrag stellen, benötigen keine Zugangsdaten. Bei teilnehmenden Schulen wird im Rahmen des Erstantrags der Schulcode/Dienststellenschlüssel abgefragt.</p> <p>Benötigte technische Voraussetzungen, Angaben und Unterlagen für den Antrag auf Teilnahme sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Internet-Zugang, PDF-Reader und Drucker - Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Ansprechpartner - Lieferant/-in - Anzahl der Kinder je teilnehmende Klasse/Gruppe
1.7.	<p>Was muss bereits vor der Anmeldung geklärt werden?</p>	<p>Vor der Anmeldung am EU-Schulprogramm sollte geklärt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wie der Restbetrag, der nicht durch die EU-Förderung gedeckt wird, finanziert wird. - mit welchem Lieferanten im Rahmen des EU-Schulprogramms zusammengearbeitet wird.

<p>1.8.</p>	<p>Wie finden Sie den passenden Lieferanten?</p>	<p>Eine Liste der aktuell zugelassenen Lieferanten finden Sie unter www.schulprogramm-mlrbw.de (Rubrik „Für Einrichtungen und Kitas, im Downloadbereich). Mit den dort aufgeführten Lieferanten können Einrichtungen Kontakt aufnehmen. Schulen und Kitas können aber auch Erzeuger oder Händler von Obst, Gemüse oder Milch und Milchprodukten in ihrem Umkreis ansprechen, ob sie als EU-Schulprogramm-Lieferant tätig werden möchten. Wichtig ist, dass sich Lieferanten zuerst beim Regierungspräsidium Tübingen zulassen, bevor sie Waren ausliefern. Die Zulassung als Lieferant dauert bei Vorliegen aller Unterlagen nur wenige Tage. Genauere Informationen dazu finden Sie auf der Homepage, Rubrik „Für Lieferanten“.</p> <p>Falls Sie Hilfe bei der Suche nach einem Lieferanten benötigen, melden Sie sich bitte bei uns (E-Mail: schulfruchteinrichtungen@rpt.bwl.de; Tel. 07071-757-3502)</p>
<p>1.9.</p>	<p>Welchen Aufwand haben Sie als Einrichtungen mit der EU- Beihilfe?</p>	<p>Die Einrichtung muss die sogenannte Anlage 1 zum Beihilfeantrag unterschreiben und abstempeln. Die Anlage 1 legt der Lieferant der Einrichtung pro Abrechnungszeitraum vor. Sie als Einrichtung bestätigen mit der Unterschrift den Erhalt der Ware. Die Beantragung der EU-Beihilfe übernimmt der Lieferant. Die Einrichtung bzw. ihr Sponsor muss den nach Abzug der EU-Beihilfe verbleibenden Restbetrag (Produktpreis plus Mehrwertsteuer minus EU-Beihilfe) finanzieren. Die Rechnung dafür stellt der Lieferant aus.</p>

<p>1.10.</p>	<p>Wie gestaltet sich die pädagogische Begleitung?</p>	<p>Mit der Anmeldung zum EU-Schulprogramm verpflichtet sich die Einrichtung das Programm pädagogisch zu begleiten. Das beinhaltet die Weitergabe des Flyers „Lecker & fit, wir machen mit!“ an die Eltern der (neu) teilnehmenden Kinder. Der Flyer wird den Einrichtungen zu Schuljahresbeginn zugeschickt. Darüber hinaus führen die Einrichtungen eigenverantwortlich weitere pädagogische Begleitmaßnahmen durch, durch die die Kinder mehr über die Produkte, ihre Erzeugung und eine ausgewogene Ernährungsweise erfahren und Kompetenzen im Umgang mit Lebensmitteln schulen. Beispiele sind der Besuch eines Bauernhofes, das gemeinsame Zubereiten eines ausgewogenen Frühstücks oder die Thematisierung von Obst, Gemüse, Milch und Milchprodukten im Unterricht. Alle Kinder die am Programm teilnehmen, müssen von der pädagogischen Begleitung profitieren. Weitere Informationen und Unterstützungsangebote, z.B. durch die Landesinitiative Bewusste Kinderernährung (BeKi), finden Sie unter www.schulprogramm-mlrbw.de Rubrik „Für Schulen und Kitas“, „Pädagogisch begleiten“.</p> <p>Bei Fragen zur pädagogischen Begleitung wenden Sie sich bitte an das Landeszentrum für Ernährung, 07171/917-235, schulprogramm@lel.bwl.de.</p>
<p>1.11.</p>	<p>Können Sie im Schuljahr die Anzahl der teilnehmenden Kinder ändern?</p>	<p>Es dürfen nur so viele Kinder angegeben und abgerechnet werden, wie <u>zu Beginn des Schuljahres</u> in der Einrichtung angemeldet sind und somit berechtigt sind am Programm teilzunehmen.</p> <p>Eine Änderung der Anzahl teilnehmender Kinder kann vor Beginn des Schuljahres <u>bis zum 15. August</u> oder im laufenden Schuljahr zu bestimmten Stichtagen beantragt werden. Dies erfolgt über das Online-Anmeldeverfahren in Form eines Änderungsantrags. Der Link zum Änderungsantrag ist auf der Startseite von www.schulprogramm-mlrbw.de zu finden. Die Stichtage im laufenden Schuljahr sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der 10. Oktober, • der 10. Januar und • der 10. April. <p>Die betreffenden Einrichtungen erhalten nach dem Stichtag einen Änderungsbescheid. Erhöhungen der Kinderzahlen können nur genehmigt werden, wenn noch ausreichend Budget verfügbar ist.</p> <p>Jeder Änderungsantrag ist dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen, damit er seine Liefermenge anpassen kann.</p>

1.12.	Ist unsere Einrichtung automatisch für das nächste Schuljahr angemeldet?	Nein. Für die Teilnahme am EU-Schulprogramm müssen sich die Einrichtungen jedes Jahr neu anmelden. Dabei ist es wichtig, sich auch für beide Programmteile anzumelden, wenn man an beiden teilnehmen möchte. Der Anmeldezeitraum für das nachfolgende Schuljahr liegt normalerweise zwischen den Oster- und Pfingstferien des aktuellen Jahres. Informationen zum genauen Anmeldezeitraum werden im Frühjahr des jeweiligen Jahres auf der Homepage des EU-Schulprogramms veröffentlicht. Aktuell teilnehmende Einrichtungen werden zudem per E-Mail darüber informiert.
1.13.	Wie kann eine Schule/ Kita aus dem Programm wieder aussteigen?	Ein Ausstieg aus dem EU-Schulprogramm ist auch im laufenden Schuljahr möglich. Wichtig ist es, den Ausstieg aus dem Programm dem Lieferanten rechtzeitig mitzuteilen. Darüber hinaus wird gebeten, das Schulfrucht- und Schulmilch-Team am Regierungspräsidium Tübingen (zu erreichen unter: schulfruchteinrichtungen@rpt.bwl.de ; schulmilcheinrichtungen@rpt.bwl.de) kurz per E-Mail über den Ausstieg und die Gründe zu informieren.
2. Rund um Lieferung und Abrechnung		
2.1.	Wie oft werden welche Produkte angeliefert?	<p>Die Lieferhäufigkeit stimmen die Einrichtungen mit ihrem Lieferanten selbst ab. Sind Lagermöglichkeiten in der Einrichtung vorhanden, kann eine Lieferung für mehrere beihilfefähige Schulwochen erfolgen.</p> <p>Die Produktauswahl vereinbaren Schulen und Kitas ebenfalls mit ihrem Lieferanten. Teilen Sie dem Lieferanten die Vorlieben der Kinder mit. Viele Lieferanten bieten Produkte aus der Region oder sogar aus eigenem Anbau bzw. eigener Herstellung an. Zudem gibt es Lieferanten, die vom Regierungspräsidium Tübingen als Bio-Lieferanten zugelassen sind.</p> <p>Für jedes teilnehmende Kind ist eine Portion Obst/Gemüse und/oder Milch/Milchprodukt pro beihilfefähiger Schulwoche vorgesehen. Die Anzahl der maximal beihilfefähigen Schulwochen des aktuellen Schuljahres finden Sie in dem Dokument „Beihilfefähige Schulwochen, Förderbeträge und Orientierungspreise“ in der Rubrik „Für Einrichtungen und Kitas“ im Downloadbereich auf unserer Homepage www.schulprogramm-mlrbw.de.</p>

2.2.	Teilen die Schulen und Kitas die Lieferungen selbst auf die Klassen bzw. Gruppen auf?	In der Regel ja. Es hat sich bewährt, die Kinder nach Möglichkeit in die Verteilung der Produkte an die verschiedenen Klassen oder Gruppen einzubinden. Zum Beispiel in Form eines wechselnden "Früchte- bzw. Milchdienstes".
2.3.	Wie können Sie mehr Obst und Gemüse bzw. Milch und Milchprodukte erhalten?	Pro Einrichtung gibt es eine maximale Menge an Portionen, für die der Lieferant den EU-Beihilfebetrag erhält. Die Menge hängt von der Kinderzahl und von den beihilfefähigen Schulwochen pro Liefermonat ab. Einrichtungen haben natürlich die Möglichkeit zusätzliche Ware bei ihrem Lieferanten zu bestellen. Diese kann dann allerdings nicht über das EU-Schulprogramm gefördert werden. Das heißt, die Einrichtungen müssen den dafür anfallenden Rechnungsbetrag vollständig selbst tragen bzw. über Sponsoren finanzieren.
2.4.	Wie können Sie weniger Obst und Gemüse bzw. Milch und Milchprodukte erhalten?	Falls Sie weniger Obst und Gemüse bzw. Milch und Milchprodukte erhalten möchten, teilen Sie dies bitte Ihrem Lieferanten mit und vereinbaren Sie mit ihm die für Ihre Einrichtung passende Menge bzw. Zusammensetzung.
2.5.	Müssen die Lieferscheine und Rechnungen aufbewahrt werden?	Alle Lieferscheine und Rechnungen, die im Rahmen des EU-Schulprogramms an die Einrichtung gestellt werden, müssen 10 Jahre lang aufbewahrt werden.
2.6.	Wer beantragt und wer erhält die EU-Beihilfe?	Der Lieferant stellt den Antrag auf EU-Beihilfe beim Regierungspräsidium Tübingen für die von ihm belieferten Einrichtungen. Der Lieferant erhält auch den EU-Beihilfebetrag. Der Lieferant gibt den Beihilfebetrag an die Einrichtung weiter, indem er den Rechnungsbetrag entsprechend reduziert. Dies ist auf der Rechnung auch so vermerkt.
2.7.	Kann eine Einrichtung die gewünschten Produkte selbst einkaufen?	Die Waren müssen über einen zugelassenen Lieferanten bezogen werden und können nicht selbst eingekauft werden. Nur der Lieferant kann den Antrag auf EU-Beihilfe stellen und den Beihilfebetrag erhalten.

2.8.	Muss die Einrichtung die Lieferscheine unterschreiben?	Nein. Die Lieferscheine müssen nicht unterschrieben werden. Diese müssen aber in der Einrichtung 10 Jahre lang aufbewahrt werden.
2.9	Welche Angaben müssen Lieferscheine und Rechnungen enthalten?	<p>Im Rahmen des Beihilfeverfahrens des EU-Schulprogramms müssen folgende Punkte nachgewiesen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Lieferant /die Lieferantin (Bezeichnung und Anschrift) 2. die belieferte Einrichtung (Bezeichnung und Anschrift) 3. Netto- und Bruttobetrag (in Euro) 4. Höhe der EU-Beihilfe (in Euro) 5. Mehrwertsteuer (in Euro) 6. das Datum der einzelnen Lieferungen 7. die gelieferte Menge (in kg oder Liter) 8. die Obst- und Gemüsearten bzw. die Milch und Milchproduktarten (im Einzelnen aufzuführen) 9. Produktpreis pro kg oder Liter 10. bei Biolieferanten der Hinweis, dass es sich um Bioprodukte handelt 11. Wenn kein Geldbetrag an den Lieferanten/ die Lieferantin zu bezahlen ist, sollte auch dies auf der Rechnung vermerkt sein. <p><u>Wichtige Hinweise:</u> Aus der Rechnung muss <u>klar</u> hervorgehen, dass die gelieferten Produkte mindestens um die EU-Beihilfe (laut Anlage 1) vergünstigt an die belieferte Einrichtung abgegeben wurden. Die EU-Beihilfe muss deshalb auf der Rechnung von den Gesamtkosten abgezogen werden.</p> <p>Werden beide Programmteile (Schulfrucht und Schulmilch) auf einer Rechnung / Lieferschein abgerechnet, so müssen Schulfrucht und Schulmilch klar erkennbar voneinander getrennt aufgeführt und die jeweilige EU-Beihilfe separat ausgewiesen werden</p>
2.11.	An wen soll die Rechnung und der Lieferschein adressiert sein?	Es gibt keine Vorgaben zum Rechnungsempfänger. Allerdings muss aus der Rechnung deutlich hervorgehen, welche Einrichtung beliefert wurde. Die belieferte Einrichtung muss auf den Lieferscheinen bzw. Rechnungen genannt sein.

2.12.	Dürfen auch nicht förderfähige Produkte auf der Rechnung stehen?	Ja. Es dürfen auch nicht förderfähige Produkte auf der Rechnung stehen. Allerdings muss in diesen Fällen klar ersichtlich sein, bei welchen Produkten die EU-Beihilfe vom Rechnungsbetrag abgezogen wurde.
2.13.	Was können Sie tun, wenn Sie mit Ihrem Lieferanten unzufrieden sind?	Sprechen Sie bei auftretenden Problemen zuerst den Lieferanten direkt an. Falls sich danach keine Änderungen ergeben, können Sie sich gerne an das Regierungspräsidium Tübingen wenden. Ein Lieferantenwechsel ist möglich, muss aber durch die Einrichtung selbst erfolgen. Für genauere Informationen zum Ablauf wenden Sie sich bitte telefonisch an das Regierungspräsidium Tübingen, da diese Fälle individuell bearbeitet werden müssen. Die Kontaktdaten lauten: schulfruchteinrichtungen@rpt.bwl.de ; schulmilcheinrichtungen@rpt.bwl.de ; Tel.: 07071 - 757 3502
2.14.	Wie kann die Einrichtung die Rechnung ihres Lieferanten überprüfen?	<p>Die Schulprogramm-Lieferanten erhalten auf Antrag einen festen Förderbetrag pro gelieferter Portion. Diese EU-Beihilfe muss in Form einer Vergünstigung an die Einrichtungen weitergegeben werden. Das muss anhand der Rechnung nachvollziehbar sein.</p> <p>Die Finanzierung des Restbetrags einschließlich der gesamten Mehrwertsteuer muss durch die Einrichtung oder ihren Sponsor erfolgen. Wie hoch dieser Restbetrag ist, hängt von der Höhe der Produktpreise (einschließlich Lieferung) ab. Die Höhe der Produktpreise ist nicht vorgegeben und muss daher zwischen Lieferant und Einrichtung vereinbart werden. Als Hilfestellung und Richtschnur für Einrichtungen und Lieferanten dienen Orientierungspreise. Sie zeigen an, wie hoch der Portionspreis vor Abzug der EU-Beihilfe sein kann.</p> <p>Förderbeträge und Orientierungspreise werden für jedes Schuljahr neu festgelegt und auf www.schulprogramm-mlrbw.de veröffentlicht.</p> <p>Abweichungen vom Orientierungspreis nach oben sind zum Beispiel möglich, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im aktuellen Jahr die Produktpreise aufgrund geringer Ernte höher ausfallen als im Durchschnitt der Vorjahre. - die Einrichtung keinen Standardwarenkorb erhält, sondern öfter auch höherwertige Ware wie z.B. Beerenobst oder Ziegenkäse. - hohe Anfahrtskosten anfallen, die auf relativ wenig ausgefahrene Ware umgelegt werden müssen.

		<p>Abweichungen vom Orientierungspreis nach unten sind beispielweise möglich, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">- Lieferanten viele Einrichtungen auf einer Tour beliefern.- wenn Lieferanten selbst erzeugte Produkte günstiger als zum regulären Marktpreis abgeben.- die Marktpreise in einem Jahr niedriger ausfallen. <p>Hinweise für Einrichtungen zur Prüfung der Lieferantenrechnung, sowie Kalkulationsbeispiele für den Eigenanteil sind auf www.schulprogramm-mlrbw.de, Rubrik „Für Schulen und Kitas“, im Downloadbereich hinterlegt.</p> <p>Wenn Sie – unter Berücksichtigung des oben Dargestellten – Zweifel haben, ob der Lieferant die EU- Beihilfe an Ihre Einrichtung weitergibt bzw. die Rechnung korrekt ist, wenden Sie sich bitte an die Schulprogramm-Hotline am Regierungspräsidium Tübingen (schulfruchteinrichtungen@rpt.bwl.de; schulmilcheinrichtungen@rpt.bwl.de; 07071 - 757 3502).</p>
--	--	---